

Satzung
des Inklusionsbeirates
der Stadt Hattersheim

Präambel

„Es ist normal, verschieden zu sein“

so Bundespräsident Richard von Weizsäcker 1993

Inklusion definiert ein Menschenrecht, welches bereits im Jahre 2009 in der UN-Behindertenrechtskonvention festgeschrieben wurde. Diese Konvention beinhaltet weitaus mehr als lediglich Rechte für Menschen mit Behinderungen.

Inklusion nimmt Bezug auf Inhalte unseres Grundgesetzes, in dem es in Artikel 3 Absatz 3 heißt, dass niemand wegen seines Geschlechts, seiner religiösen oder politischen Anschauung benachteiligt oder bevorzugt, niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf.

Inklusion heißt wörtlich „Zugehörigkeit“. Sie duldet für uns alle keine Ausgrenzung aus der Gesellschaft.

Verschieden zu sein ist normal und hat viele Nuancen. Alle Menschen besitzen ein uneingeschränktes und selbstverständliches Recht auf Teilhabe in der Gesellschaft.

Dieses Ziel der Normalität strebt der Beirat für Inklusion in Hattersheim an.

Mit dem Dialogforum und dem Beirat für Inklusion setzen sich Hattersheimer Bürgerinnen und Bürger dafür ein, dass ein größeres Bewusstsein für das Anderssein wachsen kann. Unterschiedliche Bedürfnisse der Menschen in unserer Stadt sollen erkannt und Barrieren abgebaut werden.

Aus dem Nebeneinander wird ein Miteinander mit inklusiven Strukturen werden. Ziel ist es, dass Menschen mit und ohne Unterstützungsbedarf selbstbestimmt in unserer Stadt leben können. Dieses Ziel zu erreichen, bereichert uns alle.

§ 1

(1)

In der Stadt Hattersheim wird gemäß § 8 c der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) ein Inklusionsbeirat gebildet. Der Beirat arbeitet als ehrenamtliches Kollegialorgan. Der Inklusionsbeirat regelt seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Ablauf der Sitzungen, die Form der Einladungen und die Sitzungs- und Abstimmungsordnung durch eine Geschäftsordnung. Der Beirat wird durch die Stadtverwaltung unterstützt.

(2)

Der Beirat vertritt die Interessen und Belange aller Menschen in der Öffentlichkeit und gegenüber den städtischen Gremien. Er kann eigenständige Vorschläge und Konzepte erarbeiten, die zur Verbesserung der Teilhabe von allen Menschen beitragen und diese Vorschläge und Konzepte in Aktionsplänen umsetzen.

(3)

Der Beirat und die Stadt arbeiten eng und vertrauensvoll zusammen.

(4)

Der Beirat unterstützt die Stadt durch Beratung bei der Umsetzung der inklusiven Entwicklung. Der Beirat wird bei Angelegenheiten des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung zum Thema Inklusion rechtzeitig angehört und gibt seine Stellungnahme ab. Die Stellungnahmen werden in der Prüfung und Entscheidungsfindung der kommunalen Gremien berücksichtigt

(5)

Der Beirat kann zu seinen Beratungen in Abstimmung mit den verantwortlichen Fachdezernenten die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung hinzuziehen.

§ 2

(1)

Die Mitglieder des Beirats werden für die Dauer der Kommunalwahlperiode vom Magistrat bestellt. Die Mitglieder bleiben nach Ablauf der Wahlzeit solange Mitglieder des Beirats, bis ihre Nachfolger benannt worden sind.

(2)

Die Zusammensetzung des Beirats spiegelt die Arbeit und die Mitglieder des Dialogforums Inklusion wider.

(3)

Der Beirat setzt sich im Wege des Benennungsverfahrens zusammen und soll höchstens 15 stimmberechtigte Mitglieder haben. Die Vorschläge für die Bestellung nach Absatz 1 dieser Vorschrift werden vom Dialogforum Inklusion gemacht. Bei der Auswahl berücksichtigt das Dialogforum insbesondere den Personenkreis der Menschen mit Behinderungen sowie vor allem folgende weitere Bereiche:

Soziales
Bildung und Erziehung
Gesundheit
Verkehr
Jugend- und Seniorenhilfe
Umwelt

(4)

Der/Die Beauftragte der Stadt Hattersheim für die Belange von Menschen mit Behinderungen und Inklusion gehört dem Beirat als stimmberechtigtes Mitglied kraft Amtes an und führt den Vorsitz.

(5)

Mit beratender Stimme gehören dem Beirat an:

das für den Bereich Soziales zuständige hauptamtliche Mitglied des Magistrats,
der/die Stadtverordnetenvorsteher/in
der Vertreter oder die Vertreterin des Magistrats im Ausländerbeirat
ein/e Vertreter/in des Arbeitskreises „Älter werden in Hattersheim“

(6)

Der Beirat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen stellvertreten Vorsitzenden/eine stellvertretende Vorsitzende.

§ 3

(1)

Der Beirat tritt so oft zusammen, wie dies seine Aufgaben erfordern. Näheres kann der Beirat durch die Geschäftsordnung regeln.

§ 4

(1)

Für die Sitzungen des Beirats übernimmt die Stadt nach vorheriger Herstellung des Einvernehmens im Einzelfall die notwendigen Kosten der Herstellung der Barrierefreiheit. Dies kann beispielsweise die Gestellung eines Gebärdensprachdolmetschers oder anderer Assistenzleistungen für Menschen mit Behinderungen sein.

§ 5

(1)

Unabhängig von §1(1) finden die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung sowie die Entschädigungssatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.

(2)

Geschäftsstelle, insbesondere zur Organisation von Einladungen und Niederschriften, ist das Büro der Organe der Stadtverwaltung.

§ 6

(1)

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.